

RS Vwgh 1996/6/25 96/11/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z6;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1781/70 E VS 20. Oktober 1971 VwSlg 4293 F/1971 RS 1

Stammrechtssatz

Ist aus dem Beschwerdevorbringen in seinem Zusammenhalt zu entnehmen, in welchem Recht der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet, dann ist eine Beschwerde nicht deswegen zurückzuweisen, weil der Bf statt richtigerweise der Aufhebung die Abänderung des angefochtenen Bescheides beantragt. In diesem Fall ist auch ein Mängelbehebungsauftrag nicht erforderlich.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

AllgemeinBeschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung

AnfechtungserklärungMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung

Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers

Beschwerdelegitimation bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110059.X01

Im RIS seit

05.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at